

Art. 4.

Die Vereinstpostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourtes zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Erstattung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vorteile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorgrad) bestimmt.

Art. 7.

Gewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichtseinheit

das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Art. 8.

Währung.

Die Zuzahlung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Zahlung tritt zwischen den beteiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9.

Abrechnung.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Verührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.